



# Sozialgericht Dortmund

Verkündet am 13.03.2008

Az.: S 22 (27) AS 12/07

Krüger  
Regierungsobерsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

1)xxxxx

Kläger

2)xxxxx

Klägerin

3)xxxxx, gesetzlich vertreten durch die Eltern,xxxxx

Kläger

4)xxxxx, gesetzlich vertreten durch die Eltern,xxxxx

Klägerin xxxx

5)xxxxx, gesetzlich vertreten durch die Eltern,xxxxx

Klägerin

6)xxxxx, gesetzlich vertreten durch die Eltern,xxxxx

Klägerin

7)xxxxx, gesetzlich vertreten durch die Eltern,xxxxx

Klägerin

gegen

Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, Friedrichstraße 59 - 61,  
58636 Iserlohn, Gz.: WSSt.- 35502BG0004094 - K 47/07

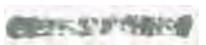
Beklagte

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom  
13.03.2008 durch die Vorsitzende, die Richterin xxxx sowie den ehrenamtlichen Richter  
G. und den ehrenamtlichen Richterin xxxx für Recht erkannt:

**Der Bescheid der Beklagten vom 28.06.2006 in der Fassung des  
Änderungsbescheides vom 05.12.2006 in Gestalt des Widerspruchs-  
bescheides vom 12.12.2006 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt,  
den Klägern Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu gewähren.**

**Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.**

**Die Berufung wird zugelassen.**



Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Höhe der von der Beklagten nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu gewährenden Heizkosten.

Der 1967 geborene Kläger zu 1) steht gemeinsam mit den Klägern zu 2) bis 7) - seiner Ehefrau und seinen Kindern - seit Januar 2005 im Leistungsbezug der Beklagten. Seit 2002 bewohnt er gemeinsam mit seiner Familie ein 8-Zimmer Haus mit einer Wohnfläche von 150m<sup>2</sup>. Bis zum 19.01.2006 bestand die Bedarfsgemeinschaft aus den Klägern zu 1) bis 7) sowie einem weiteren Kind; wobei die sechs Kinder ein Alter zwischen zwei und zwölf aufwiesen. Zum 19.01.2006 ist eines der Kinder ausgezogen, im Februar 2007 haben der Kläger und seine Ehefrau ein weiteres Kind bekommen, so dass die Bedarfsgemeinschaft im Zeitraum Januar 2006 bis Februar 2007 aus sieben Personen bestanden hat.

Für das von den Klägern bewohnte Haus fallen 515,00 EUR an Kaltmiete und 213,00 EUR an Nebenkosten an. Für das Jahr 2006 betrug der Heizkostenabschlag für das mit Gas beheizte Haus 222,00 EUR monatlich.

Am 01.03.2006 wies die Beklagte den Kläger zu 1) darauf hin, dass seine Heizkosten unangemessen seien. Der Durchschnittsverbrauch eines 7-köpfigen Haushalts, für den eine m<sup>2</sup>-Fläche von 135<sup>2</sup> angemessen sei, liege bei 36294 kWh, was einer monatlichen Vorauszahlung von 121,60 EUR entspräche, der Verbrauch des Klägers liege bei 42850 kWh und einer Vorauszahlung von 222,00 EUR. Sie forderte ihn auf, die Heizkosten bis zum 31.08.2006 auf das angemessene Maß zu senken. Dies könne durch sorgsamen Umgang mit den Energiekosten, Beseitigung von undichten Stellen oder auf andere Weise geschehen. Sollte dem Kläger dies nicht bis zum 31.08.2006 gelingen, würden ab dem 01.09.2006 nur noch die angemessenen Kosten von 121,60 EUR berücksichtigt.

Mit Bescheid vom 28.6.2006 bewilligte die Beklagte Leistungen für den Zeitraum Mai bis Oktober 2006. Dabei wurden bis einschließlich August Unterkunftskosten in Höhe von 952,00 EUR, ab September Unterkunftskosten in Höhe von 851,60 EUR zugrunde gelegt.

Hiergegen legte der Kläger zu 1) am 27.07.2006 Widerspruch ein. Zur Begründung trägt er vor, dass es sich bei dem von ihm bewohnten Haus um einen freistehenden, nicht isolierten Altbau handle. Sein Heizverhalten sei nicht unwirtschaftlich.

Im Rahmen einer am 31.10.2006 vorgenommenen Ortsbesichtigung stellte die Beklagte fest, dass die Angaben des Klägers zu 1) betreffend sein Haus zutreffend und auch keine Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Heizverhalten ersichtlich seien.

Daraufhin erließ die Beklagte unter dem 05.12.2006 einen Änderungsbescheid betreffend die Monate September und Oktober 2006 und bewilligte für diesen Zeitraum einen Heizkostenabschlag in Höhe von 199,03 EUR monatlich. Hierzu hat sie den tatsächlichen Abschlag von 222,00 EUR auf eine für sieben Personen regelmäßig als angemessen angesehene Wohnfläche von 135m<sup>2</sup> umgelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.12.2006 wies die Beklagte den Widerspruch unter Hinweis auf den Änderungsbescheid zurück.

Hiergegen haben die Kläger am 15.1.2007 Klage erhoben. Zur Begründung berufen sie

sich auf ihr Vorbringen im Widerspruch.

Sie beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 28.6.06 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 5.12.06 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.12.06 aufzuheben und Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich darauf, dass für sieben Personen lediglich eine Quadratmeterfläche von 135 angemessen sei, so dass auch nur die auf diese Fläche entfallenden Heizkosten angemessen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogene Leistungsakte der Kläger bei der Beklagten Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Zunächst war im Interesse der Kläger das Rubrum von Amts wegen um die Kläger zu 2) bis 7) zu ergänzen, da jeder Hilfebedürftige einen eigenen Anspruch auf Übernahme des auf ihn entfallenden Anteils an Unterkunfts- und Heizkosten hat und nach dem Klagebegehren davon auszugehen war, dass nicht nur anteilige, sondern sämtliche Kosten geltend gemacht werden sollen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Klägerin zu 2) von ihrem Ehemann, dem Kläger zu 1) vertreten wird (vgl. § 73 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) und die minderjährigen Kläger zu 3) bis 7) gesetzlich vertreten durch ihre Eltern sind.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Kläger sind durch den Bescheid vom 28.06.2006 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 5.12.2006, in dem die Beklagte den Klägern für die Monate September und Oktober 2006 Arbeitslosengeld II unter Berücksichtigung von Heizkosten in Höhe von maximal 199,03 EUR monatlich bewilligte, und den Widerspruchsbescheid vom 12.12.2006, mit dem die Beklagte ihre Entscheidung bestätigte, gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 SGG beschwert. Denn die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig.

Die Kläger haben für die Zeit von September bis Oktober 2006 einen Anspruch auf Übernahme ihrer tatsächlichen Heizkosten.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind nicht nur die Heizkosten für die Beheizung der als angemessen angesehenen Wohnfläche, sondern auch die Heizkosten zu übernehmen, die durch Überschreitung der Wohnfläche von 135m<sup>2</sup> veranlasst sind (vgl. SG Düsseldorf, Urteil vom 29.05.2007, Az: S 23 AS 119/06, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.11.2007, Az: L 13 AS 125/07 ER, a.A. Hessisches LSG, Beschluss vom 21.03.2006, Az.: L 9 AS 124/05 ER).

Dieser Anspruch folgt aus § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Danach werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Daraus folgt, dass die tatsächlich entstehenden Aufwendungen nur dann nicht in voller Höhe zu übernehmen, sondern auf die angemessene Höhe zu reduzieren sind, wenn die tatsächlichen Kosten unangemessen sind, so dass es hier entscheidend darauf ankommt, ob die tatsächlichen Heizkosten der Kläger unangemessen sind.

Dabei kann die Unangemessenheit der Heizkosten nicht mit der bloßen Abweichung von Richtwerten begründet werden. Denn die Kosten der Heizung werden durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, wie dem baulichen Zustand, dem Alter, der Größe und der Lage der Wohnung, der Wärmedämmung, der Art der Energiequelle, den Energiepreisen, den Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Verhältnissen des Hilfebedürftigen (z.B. dem Alter der Bewohner und etwaigen Behinderungen). Richtwerte können daher immer nur einen Anhaltspunkt bilden, der an die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls anzupassen ist (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 23.05.2007, Az: L 20 B 77/07 AS ER, Berlit in LPK-SGB II 2007 § 22, Rn. 67).

Daher spricht für die vom Energieversorger bzw. im Mietvertrag festgesetzten Heizkosten zunächst immer die Vermutung der Angemessenheit, soweit nicht im Einzelfall ein unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.11.2007, Az: L 13 AS 125/07 ER; LSG NRW, Beschluss vom 28.09.2005, Az: L 19 B 68/05 AS ER, Berlit in LPK-SGB II 2007, § 22 Rn. 66).

Der Leistungsträger muss daher die Unangemessenheit im konkreten Einzelfall feststellen.

Hierfür kann er jedoch nicht ohne weiteres die abstrakt unangemessene Wohnfläche als Kriterium heranziehen. Anders als in dem Fall, in dem bei unangemessenem Wohnraum auch nur einen Anspruch auf Bewilligung angemessener Unterkunftskosten besteht und dementsprechend auch der Anspruch auf Gewährung von Heizkosten nur anteilig im Verhältnis der angemessenen zu der tatsächlichen Wohnfläche besteht, darf die Wohnfläche dann nicht Anknüpfungspunkt sein, wenn die konkrete Wohnung im Ergebnis - nach der Produkttheorie - angemessen ist und Unterkunftskosten in voller Höhe gewährt werden.

Denn es wäre widersprüchlich, einerseits das Bewohnen einer unangemessen großen Wohnung bei entsprechend niedriger Bruttokaltmiete zu gestatten, dann aber die Heizkosten nur anteilig zu übernehmen und so die Bewohner entweder zu zwingen, einen Teil der Wohnung, die in ihrer Gesamtheit als angemessen bewilligt wurde, nun doch nicht zu nutzen bzw. wegen der insoweit dauerhaft nicht vollständig gedeckten Unterkunftskosten letztlich doch einen Umzug zu erzwingen.

Da die Wohnung der Kläger unter Berücksichtigung der Produkttheorie angemessen ist, kann die Wohnfläche kein Kriterium für die Unangemessenheit der Heizkosten sein.

Für die Angemessenheit von Unterkunftskosten kommt es nach der sog. Produkttheorie, die auf das Produkt aus der für den oder die Betroffenen angemessenen  $m^2$ -Zahl und einem als angemessen anzusehenden  $m^2$ -Preis abstellt (vgl. BSG, Urteile vom 7.11.2007, Az: B 7b AS 18/06 R, B 7b AS 10/06 R), entscheidend auf die Kostenbelastung des Leistungsträgers an.

Die angemessene Wohnfläche ist in diesem Zusammenhang anhand der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus (vgl. BSG, a.a.O.) zu bestimmen und zwar typisierend, mit der Möglichkeit von Ausnahmen. Zu § 27 Abs. 4 Wohnraumförderungsgesetz bestimmt Ziff. 5.71 der Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz NRW (Ministerialblatt

NRW vom 10.05.2002 Nr. 22), dass für einen Haushalt mit sieben haushaltsangehöriger, Personen eine Wohnfläche von 135 m<sup>2</sup> angemessen ist.

Der mittels Mietspiegel nach § 558 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ermittelte, im Einzugsbereich der Beklagten als angemessen betrachtete m<sup>2</sup>-Preis beträgt 5,06 EUR.

Danach erweist sich die Wohnung der Kläger mit ihrer Größe von 150 m<sup>2</sup> und einer Kaltmiete von 515,00 EUR als angemessen. Die Beklagte hat auch keinen Anlass gesehen, die Kläger gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II aufzufordern, die Aufwendungen für die Unterkunft als solche zu senken.

Alleiniger Anhaltspunkt für die Frage der Angemessenheit der Heizkosten kann in diesem Fall somit ein unwirtschaftliches Verhalten der Bewohner sein.

Hierfür spricht vor allem die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGBII. Danach kann der Leistungsträger den Leistungsempfänger für den Fall unangemessener Unterkunftskosten zur Senkung der Aufwendungen für die Unterkunft auf einen der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang aufzufordern und nach Ablauf eines Übergangszeitraums von in der Regel sechs Monaten Aufwendungen in angemessener Höhe gewähren. Dem Wortlaut der Vorschrift lässt sich eine ausdrückliche Beschränkung dieser Befugnis auf die Kosten der Unterkunft entnehmen.

Dafür, dass es sich bei der fehlenden Bezeichnung von Heizkosten in § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II nicht um ein bloßes Redaktionsversehen des Gesetzgebers handelt, spricht, dass die entsprechende Formulierung bereits in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II in der bis 31.07.2006 geltenden Fassung gewählt wurde und unverändert in den neuen § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II übernommen wurde, während die Unterscheidung von Unterkunfts- und Heizkosten in § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II beibehalten und auch in den neuen Sätzen 2 und 4 des § 22 Abs. 1 SGB II gewählt wurde.

Daraus folgt aus Sicht der Kammer, dass eine solche Kostensenkungsaufforderung nicht ergehen darf, wenn allein die Heizkosten unangemessen hoch sind, was wiederum zur Folge hat, dass Heizkosten - so sie denn unangemessen sind - sofort auf das angemessene Maß gekürzt werden dürfen. Eine solche sofortige Kürzung ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn eine Senkung der Kosten durch sofortige Veränderungen von Seiten der Bewohner möglich ist. Dies ist jedoch nur dann denkbar, wenn seitens der Bewohner ein unwirtschaftliches Verhalten vorliegt, da nur ein solches mit sofortiger Wirkung abgestellt werden kann, während die sonstigen für Höhe der Heizkosten relevanten Faktoren dem Einflussbereich des Hilfebedürftigen weitestgehend entzogen sind (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 24.10.2006, Az: L 3 B 158/06 AS ER).

Dies spricht aus Sicht der Kammer dafür, dass im Fall einer nach der Produkttheorie im Ergebnis angemessenen Wohnung nur ein unwirtschaftliches, d.h. sofort abstellbares Heizverhalten die Heizkosten unangemessen macht, mit der Folge, dass Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Heizverhalten.

Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Heizverhalten bestehen hier aber gerade nicht. Denn die Beklagte hat im Rahmen eines Hausbesuches ausdrücklich festgestellt, dass entsprechende Anhaltspunkte nicht ersichtlich seien. Die

Die Beklagte hat hier daher im streitgegenständlichen Zeitraum die tatsächlichen Heizkosten der Kläger zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen. Die grundsätzliche Bedeutung ergibt sich daraus, dass die Frage, inwieweit die Wohnungsgröße für die Angemessenheit von Heizkosten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGG von Bedeutung ist, umstritten und höchstrichterlich bislang nicht geklärt ist. Die Berufung bedurfte der Zulassung, da die Berufungssumme nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG in Höhe von 500,00 EUR nicht erreicht war. Streitgegenstand war ein Anspruch auf Übernahme weiterer Heizkosten für die Monate September und Oktober 2006. Zwar war zum Zeitpunkt der Entscheidung die Höhe der tatsächlich entstandenen Heizkosten und somit die Höhe der Differenz nicht bekannt, die Differenz zwischen den gewährten Kosten und den mittels Abschlag veranschlagten Kosten betrug jedoch lediglich 22,97 EUR monatlich, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die tatsächlichen Kosten derart stark von der Höhe der Abschläge abweichen, dass die Berufungssumme erreicht sein könnte.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Dortmund,  
Ruhrallee 1-3,  
44139 Dortmund,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Dortmund schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

**man**

Richterin

Ausgefertigt



Regierungsobерsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle